

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 17.12.2018
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bauanträge

1.1 Antrag auf Baugenehmigung für die Überdachung der Bestandsterrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 107, Gemarkung Möttingen, Bachweg 4

1.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Gewerbehalle (Textilpflege) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006/8, Gemarkung Möttingen, Enkinger Weg 16

TOP 2: Erlass der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Möttingen

TOP 3: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen fünf Bürger an der Sitzung teil. Von der Presse ist Herr Bernd Schied von den Rieser Nachrichten anwesend.
<u>TOP 1: Bauanträge</u>
<u>1.1 Antrag auf Baugenehmigung für die Überdachung der Bestandsterrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 107, Gemarkung Möttingen, Bachweg 4:</u>
Der Antragsteller hat am 06.12.2018 den Bauantrag Nr. 2018-32 bei der Gemeinde eingereicht. Es ist beabsichtigt, am bestehenden Wohnhaus, Bachweg 4, die vorhandene Terrasse mit Glas zu überdachen. Durch das bereits bestehende Gebäude und die bereits bestehende Terrasse wird die zulässige Grenzbebauung je Seite von 9 m ca. 15 m überschritten. Es wurde daher eine Abweichung der maximalen Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung beantragt. Die erforderliche Abstandsflächenübernahmeerklärung nach Art. 6 Abs. 2 BayBO wurde von den Nachbarn unterschrieben. Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag zuzustimmen, da es sich um einen vorhandenen Bestand in ortstypischer Bebauung handelt und sich durch die Terrassenüberdachung keinerlei Nutzungsänderung ergibt.
<u>Beschluss:</u>
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag Nr. 2018-32 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Überdachung der bestehenden Terrasse am Wohnhaus Bachweg 4.

Der beantragten Abweichungen nach Art. 63 BayBO auf eine Grenzbebauung von max. 15 m wird zugestimmt.

Die erforderliche Erklärung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO auf Abstandsflächenübernahme von 2,50 m wurde vorgelegt und ist von den Eigentümern des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 69 unterschrieben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag umgehend an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0

Ein Gemeinderatsmitglied kommt um 19.05 Uhr zur Sitzung.

1.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Gewerbehalle (Textilpflege) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006/8, Gemarkung Möttingen, Enkinger Weg 16:

Der Antragsteller hat bei der Gemeinde am 12.12.2018 den Bauantrag Nr. 2018-33 zur Errichtung einer Gewerbehalle (Textilpflege) im Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld eingereicht.

Zu diesem Tagesordnungspunkt kann Bürgermeister Seiler den Bauherrn selber begrüßen, der das Bauvorhaben persönlich erläutert und die auftauchenden Fragen des Gemeinderates beantwortet.

Der bestehende Betrieb in Nördlingen verfügt nicht mehr über die erforderlichen Kapazitäten für die über 100 Annahmestellen, weshalb er ausgesiedelt werden soll. Es ist ein zweistöckiges Gebäude in Holzbauweise geplant. Das Bauvorhaben soll im Frühjahr 2019 begonnen und möglichst bis Anfang 2020 fertiggestellt werden.

Aus dem Gemeinderat kommt die Frage, wie es mit dem Abwasser des Reinigungsbetriebs aussieht. Sind hier Chemikalien im Abwasser zu befürchten, die die Kläranlage belasten?

Nach Auskunft des Bauherrn unterschreitet der neue Betrieb alle Grenzwerte und es sind keine besonderen Vorkehrungen für die Kläranlage zu treffen. Bei dem anfallenden Abwasser gibt es keine Unterschiede zum privaten Waschwasser.

Auf das Dach des Gebäudes soll eine Photovoltaikanlage gebaut werden. Erklärtes Ziel ist es, einen Betrieb mit ca. 20 Beschäftigten aufzubauen, dessen Hauptsitz Möttingen sein wird. In dem Betrieb soll auch ausgebildet werden. Es werden noch Auszubildende gesucht!

Auf eine weitere Frage eines Gemeinderates nach dem betrieblichen Verkehr der Reinigung, beziffert der Bauherrn den voraussichtlichen Verkehr mit ca. zehn Fahrzeugen am Tag und einem LKW-Lieferanten.

Sachvortrag Verwaltung:

In der Satzung des derzeit gültigen Bebauungsplans für das Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld ist unter 6. Grünordnung der Passus enthalten, dass Fassadenflächen ab 50 m² ungegliederter fensterloser Fläche zu begrünen sind.

Der Antragsteller beantragt eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von dieser Vorschrift des Bebauungsplans, da mehr Fenster aus betriebstechnischer Sicht nicht erwünscht sind.

Die Verwaltung schlägt vor, die Befreiung zu erteilen, zum einen aus Gleichbehandlungsgründen, zum anderen weil bei der derzeit laufenden Bebauungsplanänderung dieser Passus sowieso aus der Satzung entfernt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag Nr. 2018-33 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Gewerbehalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006/8, Gemarkung Möttingen, Enkinger Weg 16.

Der beantragten Befreiung von den Auflagen unter Nr. 6 Grünordnung (Befreiung von der Fassadenbegrünung) des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld“ nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag umgehend an das Landratsamt weiterzuleiten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 2: Erlass der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Möttingen

Der Schriftführer erläutert dem Gemeinderat die verschiedenen Gebühren, die eine Gemeinde erheben kann. Die Gemeinde kann Gebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erheben und Gebühren für die Amtshandlungen im übertragene Wirkungskreis (vom Staat übertragen).

- Für die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungskreis hat die Gemeinde Möttingen eine **Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis** erlassen. Als Anlage zu dieser Satzung gehört das kommunale Kostenverzeichnis, in dem die einzelnen Gebühren aufgeführt sind, die die Gemeinde verlangen kann. Die sind z.B. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Mahngebühren, Teilungsgenehmigung, Negativzeugnis Vorkaufsrecht usw.
- Der Staat hat ein **Kostenverzeichnis zum Kostengesetz** erlassen, in dem die Gebühren stehen, die eine Gemeinde für Amtshandlungen im **übertragenen Wirkungskreis** erheben darf. Insgesamt umfasst das staatliche Kostenverzeichnis 162 Seiten. Dort sind z.B. nachfolgende Gebühren aufgeführt:
 - Nach dem Meldegesetz (Pässe, Ausweise usw.)
 - Standesamt (Kosten Eheschließung, Heiratsurkunden, Geburtsurkunden usw.)
 - ...

A: Erlass der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Möttingen:

- Die gemeindlichen Gebühren für die Zustimmung zu einer Teilungsgenehmigung und für das Ausstellen eines Negativzeugnisses, dass die Gemeinde auf ein bestimmtes Grundstück kein Vorkaufsrecht ausübt, sollen zum 1.1.19 jeweils von 10 € auf 15 € erhöht werden.
- Im Bauamt soll außerdem eine Gebühr für die schriftliche Erklärung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, in Höhe von 60 € eingeführt werden (Freistellungsverfahren). Früher wurde der Bauplan einen Monat liegen gelassen. Danach konnte das Bauvorhaben begonnen werden. Inzwischen erklärt die Gemeinde sofort nach Eingang des Bauplanes als Freisteller schriftlich, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Dazu muss die Gemeinde entsprechende Bescheide und Schreiben an den Bauherrn und das Landratsamt erstellen. Der Bauherr hat den Vorteil, dass er schneller anfangen kann zu bauen und sich außerdem auch die Genehmigungsgebühren vom Landratsamt spart.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis“ der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Möttingen vom 09.10.2001 wie folgt zu ändern und zu ergänzen (1. Änderungssatzung):

Die Tarifnummern 616 bis 617 erhalten folgende Fassungen:

„616	<i>Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§§ 19 und 20 Abs. 1 BauGB)</i>	15 €
617	<i>Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB)</i>	15 €“

Nach der Tarifnummer 617 wird die neue Tarifnummer 618 wie folgt eingefügt:

„618	<i>Erklärung der Gemeinde nach Art 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss</i>	60 €“
------	---	-------

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

B: Einführung einer Gebühr für die „Isolierte Befreiung“ (übertragener Wirkungskreis, staatliches Kostenverzeichnis):

Isolierte Befreiung: Soll bei der Errichtung so genannter verfahrensfreier Vorhaben nach Art. 57 BayBO von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung (z.B. Garagen- oder Gestaltungssatzung) oder von bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z.B. Abstandsflächenvorschriften) abgewichen werden, ist die Zulassung schriftlich zu beantragen. Über die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift (städtebauliche Satzung) entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die jeweils zuständige Gemeinde.

In der Vergangenheit sind sehr wenig Anträge auf eine „Isolierte Befreiungen vom Bebauungsplan“ bei der Gemeinde eingegangen. Das Landratsamt verweist in letzter Zeit jedoch immer mehr derartige Fälle an die Gemeinde. Die Gemeinde muss dann eine Prüfung des Bauplans und des Bebauungsplanes vornehmen, was arbeitsaufwendig ist. Es soll deshalb eine Gebühr festgesetzt werden. Aus dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, eine Gebühr von 80 € zu verlangen (Gebühr 70 € + 10 € Auslagenersatz).

Beschluss: der Gemeinderat beschließt, für die Erteilung einer „Isolierte Befreiung“ eine Gebühr in Höhe von 80,00 € festzusetzen (staatliches Kostenverzeichnis zum Kostengesetz Lfd. Nr. 2.I./2.I.1/Tarifstelle 1.31).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 3: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Bürgermeister Seiler lädt den Gemeinderat zur Versammlung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zur „Ökologischen Aufwertung der Eger in Lierheim und Enkingen“ am 15.01.2019, im Schützenheim in Enkingen, um 20.00 Uhr, ein.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!